

Nummer: 146/22
Kategorie: Förderung
Bearbeiter/in: Ralf-M. Lehnen/St
Datum: 18.02.2022

Krankenhauszukunftsfonds

- Einreichung der Nachweise gem. § 25 KHSFV – Neue Frist: 15. März 2022
- Neue Formulare des MWG für das Nachweisverfahren

Rundschreiben Nr. 121/22 vom 11.02.2022

Mit Rundschreiben Nr. 121/22 vom 11. Februar 2022 haben wir bereits über die Muster-Formulare des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) zur Einreichung der Nachweise gem. § 25 KHSFV informiert. Mittlerweile hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) seinerseits Hinweise zur Erbringung der Nachweise gemäß § 25 KHSFV veröffentlicht. Die Formulare des MWG wurden daher angepasst.

Das MWG hat uns wie folgt informiert: Aufgrund der Hinweise des BAS mussten die vom MWG erstellten Formulare überarbeitet werden, über die wir mit Rundschreiben Nr. 121/22 vom 11. Februar informiert hatten.. Die aktualisierten Formulare werden im Laufe des kommenden Montags auf der Homepage des MWG veröffentlicht. Wir bitten Sie, ausschließlich die aktuelle Version zu nutzen. Aufgrund der kurzfristigen Anpassung der Formulare wird die Frist zur Einreichung der Unterlagen für alle Krankenhäuser bis zum **15. März 2022** verlängert.

Bei den Fördertatbeständen 2 bis 6, 8 und 10 ist anhand der aktualisierten Formulare, ein Nachweis des berechtigten IT-Dienstleisters (gem. § 21 Abs. 5 KHSFV) vorzulegen. Hierfür ist es ausreichend, wenn das Formular von einem übergeordneten berechtigten IT-Dienstleister ausgefüllt und unterschrieben wird. Damit bestätigt dieser, dass bei der technischen Umsetzung des Vorhabens die Richtlinien des BAS eingehalten wurden. Es ist nicht notwendig, dass jedes beauftragte IT-Unternehmen einen gesonderten Nachweis erbringt.

In den letzten Tagen haben das MWG vermehrt Rückfragen zur Angabe des Erfüllungsaufwands erreicht. Daher wird nachfolgend der Begriff „Erfüllungsaufwand“ näher erläutert:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV sind die Kosten für den Zeitaufwand und die Verwaltungskosten des Krankenhausträgers für die Antragstellung und Umsetzung der Vorhaben anzugeben. Unter Erfüllungsaufwand fällt beispielweise der Zeitaufwand zur Erstellung der Antragsunterlagen und der Nachweise oder die Kosten für die Ausschreibungen der Projekte. Bitte beachten Sie, dass mit Erfüllungsaufwand nicht der Aufwand der eigenen IT-Abteilung oder des Krankenhauspersonals bei der konkreten Umsetzung des Projekts gemeint ist. Der Erfüllungsaufwand ist daher unabhängig von den beantragten Personalkosten, sondern umfasst nur den Zeit- und Kostenaufwand, der nicht gefördert wird.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an die bekannten und für Ihren Antrag zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MWG oder an die E-Mail-Adresse: Krankenhausinvestitionen@mwg.rlp.de.